

Zollsatz von 100 Franken für 100 kg. belegten Haushaltungs- und Schmuckgegenständen aus Nickellegirung gleichzustellen.

Bulgarien.

In Folge Anordnung der Bulgarischen Regierung unterliegt das in Bulgarien eingeführte Pulver künftig folgenden Zollsätzen:

Sprengpulver	pro kg. 3 Franken
Schießpulver, gewöhnliches	6 "
Schießpulver 1. Qualität in Schachteln	8 "
Pulver und Munition für die Armee geht wie früher zollfrei ein.	

Niederlande.

Eine Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 28. Oktober 1884 bestimmt:

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli d. J. ist Caramel bei der Einfuhr wie Syrup zu verzollen.

Unter entsprechender Änderung der Verfügung vom 29. Dezember 1866 sind sonach auch für die dort zollfrei erklärte Zuckerkouleur, und zwar für den Fall der Abfertigung an einer für die Einfuhr von rohem Zucker angewiesenen Abfahrtstelle oder Zollstelle 6 Gulden pro 100 kg und für dieselbe Menge 18 Gulden zu zahlen, wenn die Abfertigung anderwo stattfindet (vergl. Art. 40. § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1865.)

Italien.

(Berichtigung)

Position 9a des Zolltariffs (Rosenöl). Zollsatz ist 45 Lire (nicht 40 Lire) pro Kilogramm.

Position 109d (Garn aus Wolle oder Haar, gezwirntes, gefärbtes). Zollsatz des allgemeinen Tarifs ist 97,50 Lire (nicht 97,90 Lire) für den metr. Ctr. nach Position 177 des Tarifs.

(Gazetta Uffiziale vom 1. Dezember 1884.)

Fluhsisen, welches weder unter dem Hammer noch im Walzwerk eine weitere Bearbeitung erfahren hat, ist wie Stahl in Blöcken zu behandeln und unterliegt daher einem Eingangszoll von 2 Lire für den metr. Ctr. nach Position 177 des Tarifs.

Zufolge einer Entscheidung des Italienischen Finanzministeriums vom 13. Oktober 1884 ist Kupferstein (das Produkt der ersten Schmelzung von Kupfererz) dem Kupfererz gleichzustellen und unterliegt in Folge dessen nach Nr. 173c des Zolltariffs einem Ausfuhrzoll von 5,50 Lire pro Tonne.

(Bolletti o di notizie commerciali Nr. 23 vom 16. November 1884.)

Einer Entscheidung desselben Ministeriums gemäß ist Pappe aus Holzmasse, wenn zu deren Herstellung Leim, sei es vegetabilischer oder thierischer, verwendet worden ist, bei dem Eingang nicht zollfrei zu lassen, da nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn nur solche Pappen als ordinäre angesehen werden können, bei deren Herstellung keinerlei Art Leim verwendet worden ist.

Dasselbe Ministerium hat die Zollämter benachrichtigt, daß die Bestimmung des Art. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1883, wonach jede Menge löslicher Salze, in welchen das Chlor und das Natrium in größerer Menge als bezw. 15,2 und 9,8 pCt. vorhanden sind, als Salz anzusehen ist, auch auf das Sodasalz Anwendung findet, die Einfuhr des letzteren also verboten ist, wenn es der bezeichneten Bedingung entspricht.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzdepartements.

(Mon. off. du comm. No. 48 u. 49.)

Nr. 5675. Die Tiefe der Viertel-Sardinien-Büchsen ist auf 1½ Zoll (31 mm) festgesetzt.

Nr. 5678. Reisbruch-Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5714. Schwammweiß (mushroom spacon) Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 5768. Maschinen zur Fabrikation von Rübenzucker sind seit dem Monat Juli 1883 nicht mehr zollfrei.

Nr. 5791. Kanonenschläge (fire crackers), länger als 2 Zoll (50,8 mm) — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 5794. Taggers-Eisen, von Nr. 30 Amerikanisch und darunter — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 5797. Die Verpackungskisten, in denen Flaschen mit scharfen Würzen (Pickles) eingehen, sind zollfrei.

Nr. 5800. Der Zoll für Kardenbeschläge, welcher vom Quadratfuß erhoben wird, ist mittelst des im Handel gebräuchlichen Verfahrens zu bestimmen, indem nur Länge und Breite der mit Eisen oder Stahldraht besetzten Oberfläche gemessen werden.

Nr. 5802. Tapioka- und Maniok-Mehl ist zollfrei.

Nr. 5809. Senf, sogen. Französischer — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth ohne Zuschlag für die Flaschen, wenn deren Kosten in die Faktura aufgenommen sind.

Nr. 5830. Baumwollenleinwand zum Durchzeichnen oder für Einhände, mittelst Gummi oder anderer Stoff halb durchscheinend gemacht, — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5831. Jagdflinten, Vorderlader, — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5864. Grasaat ist zollfrei.

Nr. 5865. Karmin aus Wegedornsamem — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5867. Fenstervorhänge, aus Leinwandstreifen und durchbrochenen oder Spitzensstreifen zusammengesetzt — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5874. Saiten aus Seide für Musikinstrumente — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5875 Leinene Taschentücher, einfache oder gestickte — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5876. Kleine Fernrohre von 152 bis 381 mm Länge mit ein bis drei messingenen Röhren — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5878. Cylinder von Porzellan zum Zerquetschen von Getreide zur Mehlfabrikation — Eingangszoll 55 pCt. vom Werth.

Nr. 5887. Geigenkasten, wenn sie Geigen enthalten — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth; wenn sie leer sind — 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5889. Ausrangirte und zu Jagdgewehren umgearbeitet, wohlfeile (7,75 Franken) Kriegsgewehre, Hinterlader — Eingangszoll wie für Jagdgewehre 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5890. Extrakt aus der Rinde der Canadischen Tanne (Hemlockstanne) — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5892. Die rohe Rinde der Canadischen Tanne ist zollfrei.

Nr. 5893. Halbedelsteinen, theilweise geschnitten und durchbohrt für Taschenuhren — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 5895. Baumwollensamen — Eingangszoll ¼ Cent für das Pfund.

Nr. 5896. Weißer Schmelz, Schmelzglas — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5897. Melonen samen — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5899. Kupferdraht für elektrische Beleuchtung, von einer Isolirsubstanz umgeben — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5900. Sämtliche Zündhölzer, einschl. der sogen. Sicherheitszündhölzer — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5901. Schwefelsaures Cinchonin — zollfrei.

Nr. 5903. Shawls und Kammwolle — Eingangszoll 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5913. Garn aus Streichwolle und Hasenhaar, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend — Eingangszoll wie für Wollengarn — 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 5918. Hüte, mit Seide garnirt oder bei denen Seide dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 5921. Flaschen, in denen Olivenöl enthalten ist, sind mit 40 pCt. vom Werth, und das darin enthaltene Öl mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.